

Satzung über die Benutzung von Parkplätzen und die Erhebung von Parkplatzgebühren der Gemeinde Hoppegarten (Parkplatzsatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 GVBl.I/07 S. 286 und des Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S.174) zuletzt geändert am 2.Oktober 2008.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle nicht nur vorübergehend eingerichteten kommunalen Parkplätze der Gemeinde Hoppegarten außerhalb des öffentlichen Straßenraumes, soweit diese mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind oder als gebührenpflichtige Parkplätze ständig oder zeitweise ausgewiesen/eingerichtet sind.

(2) Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle von der Gemeinde Hoppegarten vorübergehend aus besonderem Anlass eingerichteten Parkplätze, Ausweichparkplätze oder saisonbedingte zeitweise eingerichteten Parkplätze, sofern diese mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind oder als gebührenpflichtige Parkplätze ausgewiesen/eingerichtet sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Nicht nur vorübergehend eingerichtete Parkplätze sind diejenigen Parkplätze, welche nicht nach Straßenrecht im Wege der Widmung für den Gemeindegebrauch bestimmt, jedoch tatsächlich öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 52 StVO sind.

(2) Zu den nicht vorübergehend eingerichteten Parkplätzen zählen auch diejenigen Parkplätze, welche als tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen gem. § 52 Straßenverkehrsordnung zur Verfügung gestellt werden. Jedoch nur vorübergehend oder saisonbedingt als gebührenpflichtige Parkplätze ausgewiesen/eingerichtet sind.

(3) Vorübergehend eingerichtete Parkplätze sind alle saisonbedingten bzw. aus besonderem Anlass zum Parken zur Verfügung gestellten Flächen oder Ausweichparkplätze der Gemeinde Hoppegarten, welche nicht öffentliche Straßen jedoch vorübergehend als tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen gem. § 52 Straßenverkehrsordnung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Sinne dieser Satzung und für die Erhebung von Parkplatzgebühren sind Parkscheinautomaten.

(5) Gebührenpflichtige Parkplätze, sind alle diejenigen Parkplätze im Geltungsbereich dieser Satzung welche mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit gem. Abs. 4 ausgestattet oder als gebührenpflichtige Parkplätze ausgewiesen/eingerichtet sind.

§ 3

Benutzung der Parkplätze

(1) Die nicht dem Gemeingebrauch gewidmeten Parkplätze werden als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten betrieben.

(2) Die Verkehrsteilnehmer sind im Rahmen der verkehrsrechtlichen Bestimmungen und nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt, die im § 1 genannten Parkplätze zu benutzen.

(3) Die Benutzung der Parkplätze zu anderen als verkehrsrechtlichen Zwecken aufgrund anderweitiger Gesetzlicher Bestimmungen oder Satzungen der Gemeinde Hoppegarten bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Parkgebühren

(1) Das Parken auf den im § 1 dieser Satzung genannten Parkplätze der Gemeinde Hoppegarten ist gebührenpflichtig.

(2) Für die Benutzung der Parkplätze zum Parken werden Parkgebühren nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erhoben.

§ 5

Parkzeit / gebührenpflichtige Parkzeit

(1) Die Parkzeit auf nicht nur vorübergehend eingerichteten Parkplätzen ist uneingeschränkt.

(2) Bei vorübergehend eingerichteten gilt als Parkzeit die gesamte Dauer des Anlasses oder die Dauer der Einrichtung des Saisonparkplatzes oder Ausweichparkplatzes.

§ 6**Höhe der Parkgebühren**

(1) Die Höhe der Parkgebühren beträgt während der gebührenpflichtigen Parkzeit einheitlich wie folgt:

Krafträder / PKW
 bis 2 Stunden 0,50 €.
 bis 3 Stunden 1,00 €
 Tagesgebühr 2,00 €

(2) Erfolgt die Einrichtung der Parkgebühr auf vorübergehend aus besonderem Anlass eingerichteten Parkplätzen oder Ausweichparkplätzen durch Handkassierung beträgt die Gebühr:

§ 7**Entstehung / Fälligkeit der Parkgebühr**

(1) Die Parkgebühr entsteht mit Beginn des Parkens und ist sofort fällig.

§ 8**Entrichtung der Gebühr**

(1) Die Entrichtung der Gebühr nach § 6 dieser Satzung erfolgt unbeschadet des Abs. 2 durch Lösen eines Parkscheines am Parkautomaten. Der Parkschein ist von außen gut sichtbar am oder im Fahrzeug anzubringen.

(2) Die Entrichtung der Parkgebühr nach § 6 dieser Satzung kann auch in anderer geeigneter Form oder durch Handkassierung erfolgen.

§ 9**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeugführer der sein Fahrzeug gebührenpflichtig parkt.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Fahrzeughalter.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Gebührenfreiheit / Gebührenermäßigung**

(1) Die Gemeinde Hoppegarten kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag Befreiung von der Gebühr oder Gebührenermäßigung zulassen.

(2) Der Antrag ist in der Regel mindestens fünf Arbeitstage vor der beantragten Gebührenbefreiung oder Ermäßigung bei der Gemeinde Hoppegarten zu stellen.

(3) Der Antragsteller erhält hierüber eine gesonderte Bescheinigung.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer :

1. entgegen §8 ohne Parkschein oder mit ungültigen Parkschein auf den in § 1 der Satzung bezeichneten Fläche während der gebührenpflichtigen Parkzeit parkt,
2. entgegen § 8 über das Ende der Parkzeit lt. Gelöstem Parkschein hinaus während der gebührenpflichtigen Parkzeit hinaus parkt,
3. entgegen §8 auf den in § 1 der Satzung bezeichneten Fläche ohne die Entrichtung einer Parkgebühr während der gebührenpflichtigen Parkzeit parkt.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am .2009 in Kraft.

Hoppegarten , den

Klaus Ahrens
 Bürgermeister